

Satzung der Stadt Königsbrück über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Auf der Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55), zuletzt geändert am 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478), des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 07.11.2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) sowie des Beschlusses vom 16.06.2008 mit der Beschluss-Nr. 11-06-08 des Stadtrates der Stadt Königsbrück, beschließt der Stadtrat nachfolgende Satzung:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Königsbrück erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 1. die Durchführung von Vergnügungs- und Werbeveranstaltungen,
 2. Veranstaltungen mit Kartenverkauf,
 3. das Betreiben / der Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsautomaten bzw. -apparaten sowie Automaten zum Ausspielen von Geld in Gaststätten, Kantinen, Klub- und Vereinsräumen oder anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) Die Steuer wird pro Veranstaltung/Gerät erhoben.

§ 3 Steuerbefreiung bei der Durchführung von Veranstaltungen

- (1) Veranstaltungen, die der Freizeitgestaltung der Kinder gewidmet sind oder deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird oder religiöse Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter sind auf Antrag von der Steuer zu befreien.
- (2) Eingetragene Vereine (e.V.) der Stadt Königsbrück, einschließlich ihrer Ortsteile Röhrsdorf und Gräfenhain, werden ohne Antrag von der Erhebung einer Vergnügungssteuer befreit.

§ 4 Steuerschuldner/Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die im § 2 Abs. 1 genannten Geräte und Spieleinrichtungen aufgestellt bzw. Veranstaltungen durchgeführt werden.
- (2) Als Steuerschuldner gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltungen stattfinden, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Veranstalter/Betreiber haftet der Inhaber/Eigentümer der Räume/Flächen für die Steuerschuld.

§ 5 Steuerarten

- (1) Die Steuer kann als Karten- oder Pauschalsteuer erhoben werden.
- (2) Die Kartensteuer wird erhoben, wenn das Lösen von Eintrittskarten Voraussetzung für die Teilnahme an einer Veranstaltung ist.
- (3) Die Pauschalsteuer wird erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung der Kartensteuer nicht gegeben sind und für die Überwachung der Durchführung ein nicht zu vertretender Aufwand betrieben werden muss.
Die Pauschalsteuer bemisst sich nach den Roheinnahmen.

§ 6 Kartensteuer

- (1) Die Kartensteuer ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis und dem tatsächlich erzielten Entgelt pro Veranstaltung zu bemessen. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder Entgelt Beträge für Speisen und Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen.
- (2) Die Karten müssen die Veranstaltung kennzeichnen und fortlaufend nummeriert sein.
- (3) Über die ausgegebenen Karten hat der Veranstalter/Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die Abrechnung hat bei der Stadtverwaltung
 - 1. bei ortsansässigen Veranstaltern/Unternehmern innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung
 - 2. bei Reisegewerbe / Schaustellern (z.B. Zirkus) vor der Abreisezu erfolgen.
Bei Kartenbereitstellung durch die Stadt sind die nicht ausgegebenen Karten an die Stadtverwaltung auf Verlangen zurückzuführen

Im Nutzungsvertrag werden die steuerlichen Festlegungen vereinbart.

§ 7 Steuersatz für Veranstaltungen mit Kartenverkauf

Die Steuer beträgt allgemein 5 von Hundert des Kartenpreises (brutto) oder Entgeltes (brutto) unter Beachtung der Festlegung des § 3 der Satzung.

§ 8 Pauschalsteuer nach festen Sätzen

- (1) Für den Betrieb von Geräten gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 3 beträgt die Steuer für
- | | |
|--|--|
| 1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit | 50,00 Euro |
| | je Gerät und angefangenem Kalendermonat, |
| 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit
und Musikautomaten | 25,00 Euro |
| | je Gerät und angefangenem Kalendermonat, |
| 3. Tischfußball, Billard, Darts und
ähnliche Geräte | 12,50 Euro |
| | je Gerät und angefangenem Kalendermonat |
- (2) Die Steuer beträgt für Veranstaltungen täglich 0,50 Euro für jede angefangene 10 m²-Veranstaltungsfläche.

§ 9 Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für Veranstaltungen, die im Wesentlichen der Gewinnerzielung aus der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen und für die die Voraussetzungen für die Erhebung von Kartensteuer nicht gegeben sind, wird die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes erhoben.
- (2) Die Größe des Raumes wird festgestellt:
Nach der Fläche der für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume der Garderoben und Toilettenanlagen.
Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Fronten, Zelten u. ä. Einrichtungen anzurechnen.
- (3) Die Steuer beträgt bei den in § 2 Abs. 1 bezeichneten Veranstaltungen täglich 0,50 Euro, je angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche.
Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze zur Anrechnung gebracht.
- (4) Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht zu Beginn der Veranstaltung bzw. mit der Aufstellung eines Gerätes.
- (2) Die Steuerschuld wird fällig:
1. für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht einen Monat nach Bekanntgabe im Abgabenbescheid,
 2. für die Folge jeweils in vierteljährlichen Raten zum Quartalsende bzw. zu den im Abgabenbescheid genannten Terminen.

§ 11 Steueraufsicht

Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten Aufzeichnungen, Bücher, Nachweise, Geschäftspapiere, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Veranstaltungen sind spätestens 3 Werktage vor Termin im Ordnungsamt der Stadtverwaltung anzumelden. Die Inbetriebnahme von Geräten nach § 2 Abs. 1 Ziffer 3 ist unverzüglich, spätestens drei Tage nach Inbetriebnahme zu melden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung eines Gerätes.
Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit.
Für die Außerbetriebnahme gilt frühestens der Tag der Meldung.
- (2) Zur Anmeldung sind verpflichtet:
1. der Veranstalter,
 2. der Inhaber/Eigentümer der Räume/des Raumes oder Grundstücke,
 3. der Betreiber der Geräte.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer
1. seiner Anzeigepflicht nach § 12 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt
- oder
2. trotz Aufforderung nach § 11 keine Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Nachweise, Zählwerkausdrucke und andere Unterlagen vorlegt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder notwendige Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen nicht vornimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräftsetzen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Satzung vom 24. November 1997, die 1. Änderungssatzung vom 07. Mai 2001 und die 2. Änderungssatzung vom 04. März 2002 außer Kraft.

Königsbrück, 16.06.2008

J. Loeschke
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrift und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Königsbrück, den 16.06.2008

J. Loeschke
Bürgermeister